



SATZUNG DER EUROPEAN VOICE TEACHERS ASSOCIATION

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Sprache und Mitgliedschaften der EVTA in anderen Vereinen

- 1.1 Der Verein führt den Namen **European Voice Teachers Association - EVTA e.V.** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 In juristischen und amtlichen Angelegenheiten ist die Sprache der EVTA Deutsch.
- 1.5 Der Verein ist bei Wahrung seiner Eigenständigkeit und Rechtsform Mitglied des ICVT (International Congress of Voice Teachers)

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen, pädagogischen und wissenschaftlichen Aspekte
 - der Gesangspädagogik aller Stilrichtungen,
 - der Weiter- und Fortbildung von Gesangspädagogen, Laien- und Berufssängern sowie Gesangsschülern und –studenten,
 - des allgemeinen Interesses am Singen,
 - der Förderung begabter jungen Sänger,
 - der Stimmforschung
 in Europa und insbesondere in den Ländern seiner Mitgliedsverbände.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung der Kommunikation unter seinen Mitgliedern und zwischen der EVTA und Verbänden verwandter Disziplinen weltweit;
 - die Förderung von Austauschprogrammen und –projekten unter den Mitgliedsverbänden für Gesangsschüler und –studenten;
 - die Durchführung von Konferenzen, Tagungen, Kongressen, Kursen, Seminaren und Zusammenkünften mit dem Ziel des Austausches und der Verbreitung von gesangspädagogischen Kenntnissen und Konzepten;
 - die Herausgabe von Veröffentlichungen, Fachpublikationen und Mitteilungen über die Gesangspädagogik und das Singen an ihre Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit;
 - die Förderung von Forschungsprojekten und die Weitergabe von gesangspädagogischen Informationen und Ideen an die Mitglieder;
 - das Veranstalten von Konzerten und Ausstellungen, sowie die Veröffentlichung von Tonträgern und elektronischen Medien aller Art über die Gesangspädagogik und das Singen;

- die Förderung von Nachwuchssängern, deren Lehrer Mitglieder eines Mitgliedsverbandes sind.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Erstattung von Aufwendung entscheidet das Executive Committee.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Die EVTA ist ein Dachverband, in der sich die Organisationen der Gesangspädagogen in den europäischen Ländern zusammenschließen. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede gesangspädagogische Organisation in einem europäischen Land werden, welche die Rechtsstellung eines Verbandes (Juristische Person) im eigenen Land innehat, deren Leitung gewählt wird und die sich den in § 2 genannten Zwecken widmet.
- 3.1.2 Alle Mitglieder der Mitgliedsverbände sind zur Teilnahme an allen von der EVTA organisierten Veranstaltungen und den Veranstaltungen der Mitgliedsverbände berechtigt. Die Pflicht zur Zahlung der regulären Teilnehmerbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 3.2 Im Sinne der satzungsmäßigen Vereinsziele nach § 2 können natürliche und juristische Personen fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder können nicht in das Executive Committee gewählt werden und haben im EVTA Council kein Stimmrecht.
- 3.3 Personen oder Organisationen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Executive Committees oder des EVTA Councils zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft beinhaltet keine besonderen Rechte. Die Ehrenmitgliedschaft muss durch den EVTA Council mit einfacher Mehrheit bestätigt werden
- 3.4 Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Executive Committee zu richten ist. Diesem sind eine Kopie der Satzung des antragstellenden Verbandes in englischer Sprache und eine aktuelle Mitgliederliste beizufügen.
- 3.5 Der EVTA Council entscheidet über den Aufnahmeantrag des Verbandes bei seiner nächsten Versammlung. Der Antrag ist angenommen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Councillors ihm zustimmt. Bei Ablehnung des Antrages eines Verbandes ist der EVTA Council verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein erneuter Antrag kann jederzeit eingereicht werden.
- 3.6 Das Executive Committee entscheidet über Anträge auf Aufnahme als fördernde Mitglieder nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Auflösung des Mitgliedsverbandes bzw. durch Tod des fördernden oder Ehrenmitgliedes.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Executive Committee. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und entbindet nicht von der Pflicht zur Begleichung aller fälligen Gebühren und Beiträge.
- 4.3.1 Ein Mitgliedsverband oder ein Mitglied kann,
- wenn er oder es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, insbesondere durch unehrenhaftes, unsachgemäßes oder unprofessionelles Verhalten,
 - oder bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Jahren durch Beschluss des EVTA Councils aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.3.2 Sollte ein Mitgliedsverband oder ein Mitglied eines der unter § 4.3.1 aufgeführten Tatbestände beschuldigt werden, kann das Executive Committee nach eingehender Prüfung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Versammlung des EVTA Councils einberufen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitgliedsverband oder dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Executive Committee zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Mitgliedsverband oder das Mitglied kann durch ein Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Councilmitglieder aus der EVTA ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitgliedsverband oder dem Mitglied mittels ein geschriebenen Briefes bekannt zu machen. Der betroffene Verband oder das betroffene Mitglied verliert mit sofortiger Wirkung die Privilegien der EVTA – Mitgliedschaft, ohne weitere Berufungsmöglichkeit, ohne Anspruch auf Rückzahlung der an die EVTA entrichteten Gelder. Der betroffene Verband oder das betroffene Mitglied bleibt auch nach dem Ausschluss verpflichtet, alle ausstehenden Beiträge oder sonstige fälligen Gebühren zu begleichen.
- 4.3.2 Ein Mitgliedsverband, der entweder ausgeschlossen oder freiwillig ausgetreten ist, darf den Namen der EVTA von diesem Zeitpunkt an nicht mehr benutzen oder sich weiterhin als Verbandsmitglied ausgeben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag von allen Mitgliedern.
- 5.2 Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der EVTA Council.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- das Executive Committee
- der EVTA Council.

§ 7

Das Executive Committee

- 7.1.1 Das Executive Committee des Vereins besteht aus dem Präsidenten, ein bis zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und ein bis drei Beisitzern.
- 7.1.2 Der Präsident muss zum Zeitpunkt seiner Nominierung mindestens ein Jahr Mitglied des EVTA Councils gewesen sein.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Executive Committees, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, vertreten.
- 7.3.1 Die Amtsdauer von Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Schriftführer beträgt vier Jahren, die der Beisitzer zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Nach Ablauf der Amtszeit sind Präsident und Vizepräsident einmal wieder wählbar. Schriftführer, Schatzmeister und Beisitzer sind wieder wählbar.
- 7.3.2 Die Wahl des Präsidenten erfolgt ein Jahr vor Ende der Amtsperiode. Wird ein neuer Präsident gewählt, wird dieser bis zum Beginn seiner Amtsperiode designierter Präsident. Der designierte Präsident wird vom amtierenden Präsidenten in die Amtsgeschäfte eingeführt, nimmt an den Sitzungen des Executive Committee teil, bleibt aber bis zum Amtsantritt ohne Rede- und Stimmrecht.
- 7.3.3 Scheidet ein Mitglied des Executive Committees vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so werden seine Aufgaben bis zu einer Neuwahl im Rahmen der nächsten Versammlung des EVTA Councils von den verbleibenden Mitgliedern des Executive Committees kommissarisch übernommen.
- 7.4.1 Das Executive Committee fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in seinen Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich, telefonisch, durch Telefax oder E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von acht Wochen muss eingehalten werden.
- 7.4.2 Das Executive Committee ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Executive Committees anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des 1. Vizepräsidenten. Ist die Mehrheit der Mitglieder des Executive Committees nicht anwesend, ist eine Mehrheit durch telekommunikative Konferenz, sowie Video-Konferenz zu erreichen, jedoch nur bei einstimmigem Beschluss über diese Verfahrensweise. Falls auf diesem Weg eine Mehrheit nicht erreicht wird, ist eine zweite Sitzung des Executive Committees mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder des Executive Committees anwesend sind.
- 7.4.3 Ein gültiger Beschluss ist auch außerhalb einer Sitzung in schriftlichem oder telekommunikativem Verfahren erreichbar, jedoch nur bei mehrheitlichem, in jedem Fall formlosen Beschluss über diese Verfahrensweise. Solche Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.
- 7.5.1 Das Executive Committee ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers einzurichten.

- 7.5.2 Ist der Geschäftsführer Mitglied eines Mitgliedsverbandes oder ein Mitglied des Executive Committees, darf er eine angemessene Vergütung erhalten, jedoch nur mit einer Genehmigung des EVTA Councils.
- 7.6 Das Executive Committee beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem EVTA Council vorbehalten sind. Es kann bestimmte Bereiche der Vereinsarbeit an einzelne Mitglieder der Mitgliedsverbände oder an Dritte, auch durch Werk-, Honorar- oder Arbeitsverträge, delegieren. Dem Executive Committee obliegt auch der Vollzug seiner Beschlüsse und der des EVTA Councils.

§ 8

Der EVTA Council

- 8.1 Der EVTA Council ist das zentrale Beschlussorgan des Vereins. Es befindet über alle Angelegenheiten, die ihm vom Gesetz oder der Satzung zugewiesen sind oder ihm vom Executive Committee unterbreitet werden. Dazu gehören insbesondere:
- Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und des Schatzmeisters
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers
 - Entlastung des Executive Committees
 - Wahl der Mitglieder des Executive Committees
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Regelungen in Bezug auf die Tätigkeit des Executive Committees
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Abberufung des Executive Committees.
- 8.2 Der EVTA Council besteht aus zwei Councillors pro Mitgliedsverband. Jeder Mitgliedsverband darf bis zu drei zusätzliche Vertreter in die Versammlung des EVTA Councils entsenden. Die zusätzlichen Vertreter der Mitgliedsverbände haben beratende Funktion, jedoch weder Rede- noch Stimmrecht. Über die zu entsendenden Councillors entscheidet jeder Mitgliedsverband selbst. Die Namen der Councillors sind im Protokoll der Versammlung festzuhalten. Mitglieder des Executive Committees dürfen gleichzeitig Councillors ihres Mitgliedslandes sein.
- 8.3.1 Bei Beschlussfassungen im EVTA Council hat jeder Mitgliedsverband eine Stimme. Entscheidungen werden in freier Abstimmung gefällt. Beschlüsse werden durch eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die gleichzeitig eine Mehrheit der Gesamtmitgliederzahl aller Mitgliedsverbände vertreten, erreicht. Die Gesamtmitgliederzahl aller Mitgliedsverbände stellt der Schriftführer anhand der Jahresmeldungen der Mitgliedsverbände zum 31. Dezember des ausgelaufen Jahres fest.
- 8.3.2 Fördernde und Ehrenmitglieder haben im EVTA Council kein Stimmrecht.
- 8.3.3 Weitere Mitglieder der Mitgliedsverbände dürfen als passive Beobachter an der Versammlung des EVTA Council teilnehmen. Sie haben weder Rede- noch Stimmrecht.
- 8.4.1 Der EVTA Council findet einmal im Jahr statt. Er wird vom Executive Committee unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitgliedsverband als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitgliedsverband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt das Executive Committee fest.

- 8.4.2 Jeder Mitgliedsverband kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung des EVTA Councils beim Executive Committee schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung des EVTA Councils die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, beschließt der EVTA Council mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.5 Das Executive Committee kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung des EVTA Councils einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Executive Committee verlangt wird.
- 8.6.1 Der EVTA Council wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Executive Committees geleitet. Ist kein Mitglied des Executive Committees anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 8.6.2 Über die Versammlung des EVTA Councils ist ein Protokoll zu führen; der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
- 8.7.1 Der EVTA Council ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8.7.2 Der EVTA Council beschließt in offener Abstimmung. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen wie in § 8.3 geregelt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 8.7.3 Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitgliedsverbände beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins kann die schriftliche Zustimmung der in dem EVTA Council nicht erschienenen Councillors nur innerhalb eines Monats nach der Versammlung dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- 8.8 Bei Beschlüssen über die Entlastung geschäftsführender Organe dürfen Councillors, die zugleich mit der Geschäftsführung befasst sind, keine Stimme abgeben.

8.9 Wahlen

- 8.9.1 Der EVTA Council wählt das Executive Committee.
- 8.9.2 Die Wahl des Executive Committees wird durch die Wahlordnung geregelt.
- 8.9.3 Der EVTA Council kann durch Misstrauensvotum das Executive Committee abberufen. Für die Einbringung eines Misstrauensvotums ist eine Zweidrittelmehrheit in der Versammlung erforderlich.
- 8.9.4 Zur Abberufung des Vorstandes ist eine Dreiviertelmehrheit des EVTA Councils notwendig. Hat der EVTA Council die Abberufung des Executive Committees beschlossen, so wählt es in derselben Sitzung für den Rest der Wahlperiode ein neues Executive Committee.
- 8.9.5 Neuwahlen können frühestens nach sechs Monaten in einem außerordentlichen EVTA Council gemäß der Wahlordnung erfolgen.

§ 9 Kassenprüfer

Der EVTA Council wählt mit einfacher Mehrheit einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des amtierenden Executive Committees sein; er muss nicht Mitglied eines Mitgliedsverbandes sein. Der Kassenprüfer hat den Bericht des Schatzmeisters auf seine Richtigkeit zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes ausschließlich gemeinnützigen gesangspädagogischen oder ähnlichen Zwecken zugeführt.
- 10.2 Sofern das EVTA Council nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der 1.Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 10.3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- 11.1 Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den EVTA Council in Kraft.
- 11.2 Die Satzung wird nach der Einführung eines EU-Vereinsrechtes entsprechend angepasst.
- 11.3 Der EVTA Council ermächtigt den Vorstand, redaktionelle und sprachliche Änderungen in der Satzung nach Maßgabe des Finanzamtes oder Amtsgerichtes vorzunehmen.

Vermerk zu § 11 S. 1:
Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.07.2009 in Paris einstimmig beschlossen.